

ANLAGE BB 8

Verpflichtungserklärung zum
Mindestlohngesetz (MiLoG)

„Ausschreibung der Lieferung von HVO für das Liniennetz der Kommunalverkehr Rhein-Nahe GmbH | Offenes Verfahren nach der SektVO“

Name

Straße

PLZ Ort

In Deutschland gilt ab 1. Januar 2015 durch das sog. Mindestlohngesetz (MiLoG) ein gesetzlicher, flächendeckender und weitgehend branchenunabhängiger Mindestlohn für Arbeitnehmer. Zur Umsetzung der daraus resultierenden Verpflichtungen geben wir folgende unwiderrufliche Erklärung ab.

- a) Wir sichern den Auftraggebern zu, die Regelungen zum Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 in seiner aktuellen Fassung einzuhalten.
- b) Soweit Dritte im Rahmen von den mit den Auftraggebern geschlossenen Verträgen einbezogen oder beauftragt werden sollen, werden wir die vorherige Zustimmung der Auftraggeber einholen. Dabei werden wir den Auftraggebern vorab nachweisen, dass dabei auch die Einhaltung des Mindestlohngesetzes vertraglich gewährleistet wird.
- c) Wir akzeptieren ein außerordentliches Kündigungsrecht der Auftraggeber, wenn wir oder ein von uns beauftragter Dritter gegen die Regelungen zum Mindestlohn verstoßen. Gleiches gilt, wenn wir den Einblick in unsere Unterlagen zu den oben aufgeführten Kontrollzwecken verweigert oder der Einblick in die Unterlagen von uns beauftragter Dritter verweigert wird. Im Falle einer fristlosen Kündigung verpflichten wir uns zum Ersatz des den Auftraggebern hieraus entstehenden Schadens.

- d) Wir stellen die Auftraggeber vollumfänglich frei von jeglichen Ansprüchen Dritter wegen Verstoß gegen das Mindestlohngesetz oder das ArbeitnehmergeSETZ.

Ort, Datum, Firma und Name des Erklärenden i.S.d. § 126 b BGB

.....